

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 106.

Sonnabend den 16. April.

1859.

Sitzung der Stadtverordneten am 13. April 1859.

(Fortsetzung.)

Eingänge: 6) Eine Zuschrift des Rathes in Bezug auf die wegen der neuen Parkanlagen u. an ihn gelangten Anträge der Stadtverordneten wurde dem Ausschusse zum Bau- und Oekonomiewesen zugewiesen. — Der Vorsitzende machte dankend die Anzeige, daß Herr Prof. Rect. Nobbe ein von ihm verfaßtes Programm zur Feier des am 15. April stattfindenden Valedictionsactes des Gymnasiums zu St. Nicolai und Einladung dazu in einigen Exemplaren übersendet habe.

Es gelangte nun eine Zuschrift des Rathes wegen Abgabe des Kornhardschen Gutachtens und der Bericht des Ausschusses zur Gasanstalt darüber zur Verhandlung. In jener hatte der Rath gesagt: „Er müsse darauf halten, daß beide Collegien durch ihre Vorstände mit einander communiciren, während es andernseits von ihm zugestanden werde, daß die Deputationen unter sich in directen Verkehr treten. Wenn die Stadtverordneten sich auf S. 22 ihrer Geschäftsordnung beziehen, so sei darauf zu entgegnen, daß dieselbe, da sie ohne Zustimmung des Rathes zu Stande gekommen ist, für diesen bindende Normen nicht enthalte. Was die Hauptsache anlangt, so müsse der Rath es tief beklagen, hier eine Weigerung zu begegnen, die er nicht erwarten dürfe. Die Motive dieser Weigerung seien gewesen: um selbst den Schein eines Zweifels an der Selbstständigkeit des Gutachtens des vom Rathe erwählten Sachverständigen zu vermeiden. Für pflichtwidrig müsse es erkannt werden, wenn der Rath das Gutachten dem Herrn Prof. Erdmann übergebe, um daraus etwaige Angriffspunkte zu formuliren. Das Interesse der Sache erheische es, daß beide Sachverständigen ohne jede Beeinflussung ihre Ansichten aussprechen; je fester der Rath an diesem Grundsatz festhalte, um so mehr wisse er auch, daß der Sache nur mit technischen Gutachten gedient sein könne. Hauptsächlich um der Motive der Weigerung willen, ganz abgesehen von der Gemeinlichkeit der behaupteten Gutachten und abgesehen, daß der Rath den Stadtverordneten das Recht, ihm irgend welche auf städtische Angelegenheiten bezüglichen Actenstücke beliebig vorzulegen, nicht zugestehen könne, habe er sich genöthigt gesehen, wegen dieser Weigerung Beschwerde bei der Königl. Kreisdirection zu führen. — Es wolle dem Rathe übrigens scheinen, als ob die Stadtverordneten hierbei die gegenseitige Stellung als die von zwei sich feindlich gegenüberstehenden Parteien aufgefaßt haben. Wäre dies der Fall, so würde es um unsere Gemeindeangelegenheiten übel bestellt sein.“

„Wenn endlich Andeutungen laut geworden sind, als ob die Verzögerung des endlichen Abschlusses durch den Rath veranlaßt werde, so wüßten die Stadtv., daß schon seit geraumer Zeit die Förderung dieser Angelegenheit nicht mehr in der Hand des Rathes gelegen hätte.“

Der vom Herrn Stadtv. Seyffert vorgeschlagene Bericht des Ausschusses zur Gasanstalt spricht sich im Wesentlichen dahin aus: Selbst die Einstimmigkeit des Collegiums der Stadtverordneten, — selbst die Unbedeutendheit der Frage, um die es sich handelte, habe der Ansicht der Stadtv.: daß die Gutachten der in der Gasangelegenheit erwählten Sachverständigen Zug um Zug hingeeben werden, ihr ruhiges Bestehen zu sichern nicht vermocht, und das Mittel, dessen der Stadtrath gegen den einstimmigen Beschluß der Stadtverordneten sich bedienen zu wollen erkläre, sei das schwerste und das extremste, welches dem einen Collegium dem andern gegenüber gegeben ist, das der Beschwerdeführung bei der Regierungsbehörde. Aus der Zuschrift des Rathes sei aber nun zu entnehmen, daß derselbe es sogar als eine Pflichtwidrigkeit erachten will, wenn er das Kornhardsche Gutachten vor dem Eingange des andernseits zu erwartenden Gutachtens dem andern Sachverständigen zur Kenntniß gebe; dadurch sei der Stand der Frage

gänzlich verändert. Ohne diese Erklärung würde es durchaus keine Verbindlichkeit für den Stadtrath gegeben haben, dasselbe bis zum Eingange des andern Gutachtens der Kenntnißnahme Anderer zu verschließen, weder eine rechtliche, noch eine moralische Verbindlichkeit. Eine rechtliche Verbindlichkeit zu begründen, bedürfte es, da eine technische Beurtheilung nicht an sich schon Sache des Geheimnisses sei, einer gesetzlichen Vorschrift. Eine solche Vorschrift bestehe nirgends. Eine moralische Verbindlichkeit aber liege hier um so gewisser nicht vor, als es unter anderen Verhältnissen, z. B. wenn die Ausschusmitglieder durchaus so vorzügliche Sachtechniker wären, daß sie, wie der Unterzeichner des Rathescommunicats vom 8. August 1858 es thut, es über sich vermöchten, die Ansichten der ihnen gegenüberstehenden Sachverständigen kurzweg als: „Fehlschlüsse“ zu verurtheilen, es sogar recht nützlich und ihnen erwünscht sein würde, wenn das von Herrn Kornhardt abgegebene Gutachten so schnell und so unzuwartend als möglich zur Kenntniß aller Derer, die es interessirt, gelangte.

Von einer Pflichtwidrigkeit der Mittheilung des Gutachtens Herrn Kornhardt's an den Herrn Sachverständigen, welcher vom Stadtrathe erwählt worden, könnte aber um so weniger die Rede sein, als Herr Kornhardt sein Gutachten ohne allen Rückhalt dem andern Sachverständigen vollständig schon früher vorgetragen hat, ein Geheimniß mindestens in dem dem Gedächtnisse des Sachverständigen sich auch bei mündlichem Vortrage einprägenden Grundzüge dabei nicht mehr bestand. Und bedürfte es noch eines Belegs dafür, daß in einer solchen Mittheilung nimmermehr eine Pflichtwidrigkeit, oder auch nur ein Verstoß gegen den guten Tact gefunden werden konnte, so hat ihn der vom Rathe erwählte Sachverständige selbst geliefert. Ein so allgemein und hochgeehrter Mann wie Herr Professor Erdmann würde nimmermehr wie damals, als Herr Kornhardt sein Gutachten an den Ausschuss abgab, geschehen, um eine Abschrift gebeten haben, wenn die Mittheilung des Gutachtens an ihn eine Pflichtwidrigkeit irgendwie sein könnte. Er selbst ahnte es also eben so wenig, als der Ausschuss selbst auf einen solchen Gedanken kommen konnte, daß die Mittheilung des Gutachtens an ihn als eine „Pflichtwidrigkeit“ aufgefaßt werden könnte. Dem Ausschusse sei eine solche Mittheilung bloß: unerwünscht gewesen, nie etwas Höheres. Eine einfache Erklärung des Rathes, daß bis zum Eingange des Gutachtens des seinerseits gewählten Sachverständigen das Kornhardt'sche Gutachten Keinem mitgetheilt werden solle, würde daher vollkommen genügend erschienen sein. Die Frage sei nunmehr nur die einer Platzveränderung des Kornhardt'schen Gutachtens. Handele es sich aber nur um den Platz, wo dieses Gutachten liege, so könne dieser dem Ausschusse ganz gleichgültig sein. Der Platz, wo es liege, sei jedenfalls zu klein für eine Differenz mit dem Rathe. Der Ausschuss sei auch der Königl. Kreisdirection es schuldig, deren Wichtigem und Höherem gehörige Zeit mit Differenzen von solcher Beschaffenheit nicht beschweren zu lassen; er schlage daher vor:

„Das Collegium wolle das Kornhardt'sche Gutachten nach der nunmehr zwischen Stadtrath und ihm darüber constatirten Uebereinstimmung: daß dieses Gutachten bis zum Eingange des vom andern Herrn Sachverständigen zu erwartenden Gutachtens aufbewahrt werde — dem Stadtrathe zustellen lassen.“

Hierbei könne es nicht unerwähnt bleiben, daß die vom Rathe in seiner neuesten Zuschrift gemachte Aufstellung eines Wides zweier feindlich sich gegenüber stehenden Parteien in unserem Falle einen Widerschein nicht finde. Die Frage, ob ein Gutachten voraus oder Zug um Zug gegeben werde, lohnt sich gar nicht der Mühe eines so gewaltigen Streites, wie er sein müßte, wenn er die Stadtverordneten in eine feindliche Partei verwandeln könnte. Wenn und insoweit Meinungsverschiedenheit stattfindet, so stempete sie beide Collegien ebenso wenig zu feindlichen Parteien, wie irgend eine andere Meinungsverschiedenheit z. B. über einen Areal austausch, eine Trottoirlegung von doppelt größerer als der vers